

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen

Vom 2. Dezember 2024

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen hat am 20. November 2024 aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 3 Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 24, S. 5) folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen vom 20. April 2023 beschlossen:

I. Neuregelungen

1. In § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Ziffer 5 werden die Worte „und Ökologie“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird als Ziffer 8 der Bereich „Pädiatrische Pharmazie“ aufgenommen.

2. In § 10 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Die Kammer bildet zur Durchführung der Prüfung für jedes Gebiet und für jeden Bereich nach dieser Weiterbildungsordnung mindestens einen Prüfungsausschuss.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Ziffer 5 werden die Worte „und Ökologie“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ die Worte „und „Pädiatrische Pharmazie“ ergänzt.

4. Die Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen wird wie folgt geändert:

- a) Die Gliederungsübersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) Unter A Nr. I und II werden jeweils unter Ziffer 5 die Worte „und Ökologie“ ersatzlos gestrichen.
 - bb) Unter B Nr. 1 wird als Ziffer 8 der Bereich „Pädiatrische Pharmazie“ aufgenommen.
 - b) Unter A Nr. I wird Ziffer 5 wie folgt neu gefasst:

„5. Toxikologie

Toxikologie ist die Wissenschaft der schädlichen Wirkungen chemischer, physikalischer oder biologischer Noxen auf Lebewesen und Ökosysteme. Die Toxikologie untersucht dabei die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Stoffen oder Stoffgemischen auf Lebewesen, insbesondere den Menschen. Ihre Aufgabe ist es, die Art und das Ausmaß von Schadwirkungen zu erfassen, mögliche Gefährdungen vorherzusagen und das Risiko bei einer gegebenen oder angenommenen Exposition abzuschätzen sowie eine Bewertung abzugeben. Hierbei kommen sowohl Laboruntersuchungen als auch deskriptive Methoden zur Gefährdungs-, Expositions- und Risikobewertung und zur Beratung zum Einsatz.“

Für das Gebiet Toxikologie sind besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen, insbesondere

- a) in der Entwicklung, Anwendung, Validierung und Bewertung toxikologisch-analytischer Verfahren
- b) in der Erfassung, Quantifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen
- c) in chemischen, biologischen und physikalischen Analysemethoden, sowie in der Entwicklung, Validierung und Anwendung entsprechender Methoden
- d) über Pharmakokinetik und Toxikokinetik
- e) in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe
- f) in der Entwicklung und Beurteilung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren
- g) in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten
- h) in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe, zur Risikoverminderung sowie in der Erstellung toxikologischer Risikobewertungen
- i) in den betreffenden Rechtsgebieten sowie in der Anwendung von Qualitätssicherungssystemen
- j) in der Beratung über Intoxikationen und Bevölkerungsschutz“

c) Unter A wird Nr. II wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Auf diese Weiterbildungszeit kann die Weiterbildung in den Gebieten Toxikologie, Toxikologie und Ökologie bis zu 12 Monate und in den Gebieten Arzneimittelinformation, Öffentliches Gesundheitswesen oder Klinische Pharmazie bis zu 6 Monate angerechnet werden.“

bb) In Ziffer 4 wird Satz 2 vor den Worten „Toxikologie und Ökologie“ die Worte „Toxikologie oder“ eingefügt.

cc) Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Toxikologie

Die dreijährige Weiterbildung im Gebiet Toxikologie wird in industriellen Betrieben, Untersuchungsämtern, Hochschulinstituten, Giftinformationszentren, Konformitätsbewertungsstellen und Einrichtungen der Bundeswehr sowie anderen Institutionen, soweit diese die Weiterbildungsziele vermitteln können, durchgeführt. Die Weiterbildungsstätten müssen so ausgestattet sein, dass den Anforderungen der Weiterbildungsordnung in mindestens einem Schwerpunkt in angemessenem Umfang entsprochen werden kann. Auf diese Weiterbildungszeit kann eine Weiterbildung in dem Gebiet Pharmazeutische Analytik oder Pharmazeutische Analytik und Technologie bis zu 12 Monate angerechnet werden.“

dd) In Ziffer 6 Satz 4 werden vor den Worten „Toxikologie und Ökologie“ die Worte „Toxikologie oder“ eingefügt.

ee) In Ziffer 7 Satz 2 werden vor den Worten „Toxikologie und Ökologie“ die Worte „Toxikologie oder“ eingefügt.

d) Unter A Nr. III werden in Ziffer 1 nach dem Wort „Toxikologie“ die Worte „und Ökologie“ gestrichen.

e) Unter A Nr. III wird in Ziffer 2 Lit. b) wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Klinische Pharmazie“ werden die Worte „Pharmazeutische Technologie, Pharmazeutische Analytik und“ ersatzlos gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Toxikologie“ werden die Worte „und Ökologie“ ersatzlos gestrichen.

e) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aa) Unter Nr. I wird Ziffer 8 wie folgt neu eingefügt:

„8. Pädiatrische Pharmazie

Pädiatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung sowie mit der Arzneimittelversorgung pädiatrischer Patienten befasst. Dazu zählen insbesondere die qualitätsgesicherte Herstellung pädiatrischer Arzneimittel, die pharmazeutische Beratung und Betreuung pädiatrischer Patienten und deren Angehöriger sowie der pädiatrisch tätigen Ärzte und Pflegekräfte mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) bei dieser besonderen Patientengruppe zu erhöhen. Der Weiterbildungsbereich „Pädiatrische Pharmazie“ befasst sich zudem mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung Schwangerer, Stillender sowie bei Kinderwunsch.

Für den Bereich Pädiatrische Pharmazie sind vertiefte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen, insbesondere

- a) in der Beratung von pädiatrischen Patienten, deren Angehörigen sowie medizinischem Fachpersonal rund um die pharmazeutische Versorgung sowie zu Fragen des Gesundheitsschutzes. Dabei werden altersphysiologische Besonderheiten berücksichtigt.
- b) in der Beratung im Rahmen der ärztlichen Verordnung und der Selbstmedikation über typische Erkrankungen in der Pädiatrie, deren Krankheitsbilder und die Pharmakotherapie. Auf diese Weise werden arzneimittelbezogene Probleme erkannt, bewertet und vermieden und somit die Sicherheit der Arzneimitteltherapie erhöht.
- c) in der Herstellung von individuellen Arzneimitteln im Rahmen der Rezeptur und Defektur nach aktuellem Stand der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität
- d) in der Beratung von pädiatrischen Patienten, ihren Angehörigen sowie medizinischem Fachpersonal über Präventionsmaßnahmen, über altersgerechte Ernährung unter Berücksichtigung sich verändernder Bedürfnisse im Energie- und Nährstoffbedarf sowie über besondere Ernährungsformen.
- e) in der Beratung über die Arzneimitteltherapie bei Kinderwunsch, während der Schwangerschaft und in der Stillzeit sowie bei weiteren Fragen rund um die Gesundheit in diesen Phasen
- f) in der Beratung von Jugendlichen und ihren Angehörigen über körperliche Umstellungen in der Pubertät, typische Erkrankungen in dieser Lebensphase sowie deren Arzneimitteltherapie, Risiken des Arzneimittelmissbrauchs und Gefahren von Sucht.“

bb) Unter Nr. II wird Ziffer 8 wie folgt neu eingefügt:

„8. Pädiatrische Pharmazie

100 Seminarstunden, eine Projektarbeit und eine 12-monatige Tätigkeit in einer geeigneten Einrichtung (insbesondere öffentliche (krankenhausversorgende) Apotheken und Krankenhausapotheken), Herstellung von Pädiatrischen Rezepturen (mindestens eine Kapselherstellung durch eine externe Qualitätssicherungsmaßnahme überprüft)“

II. Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 20. November 2024

gez. Cathrin Burs L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und auf der Webseite der Kammer unter www.apothekerkammer-niedersachsen.de und in den Mitteilungen der Apothekerkammer Niedersachsen bekannt gemacht.

Hannover, den 2. Dezember 2024

gez. Cathrin Burs L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen